

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Band: 152 (2012)

Artikel: Der Mordfall von Grab 13 : vom Befund zum Comic und eine juristische Wertung
Autor: Steinhauser-Zimmermann, Regula / Tschirky, Oliver Orest
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-946405>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER MORDFALL VON GRAB 13

VOM BEFUND ZUM COMIC UND EINE JURISTISCHE WERTUNG

Regula Steinhauser-Zimmermann, Oliver Orest Tschirky

Vom Befund zum Comic

Regula Steinhauser-Zimmermann

Fundgeschichte, Befund und Datierung

Im Jahr 1998 wurde der Keller unter der Neuen Pfalz im Klosterbezirk St.Gallen ausgebaut und erweitert. Bei den baubegleitenden archäologischen Ausgrabungen kamen die Reste eines Friedhofs mit über 40 Gräbern zum Vorschein. Die anschliessenden anthropologischen Untersuchungen erlaubten Aussagen zu Geschlecht, Sterbealter und Gesundheitszustand. Von den 44 Bestatteten konnten 36 als sicher männlich bestimmt werden. Die Altersverteilung zeigte, dass nahezu 90 % der Toten im Erwachsenenalter gestorben waren; über 70 % waren sogar mehr als 40 Jahre alt geworden. Die Geschlechtsbestimmung, die Altersverteilung und eine Reihe von Radiokarbondatierungen liessen den Schluss zu, dass sich auf dem Gelän-



Grab 13. Foto KA SG.

Geschlecht	Anzahl	%
alle Männer	36	81.8
– sicher männlich	20	45.5
– eher männlich	16	36.4
alle Frauen	–	–
Geschlecht unbestimmt	8	18.2
– davon erwachsen	7	15.9
– davon nicht erwachsen	1	2.3
Total	44	100.0

Geschlechtsbestimmung der Skelette vom Kleinen Klosterhof.

Altersstufe	Anzahl	%
Kinder und Jugendliche	5	11.4
Infans I (0–6 Jahre)	1	2.3
Infans II (7–14 Jahre)	0	0.0
Juvenil (15–19 Jahre)	4	9.1
Erwachsene	39	88.6
Adult (20–39 Jahre)	2	4.5
Matur (40–59 Jahre)	17	38.6
Senil (60–?? Jahre)	14	31.8
Erwachsene (20–?? Jahre)	6	13.6
Total	44	100.0

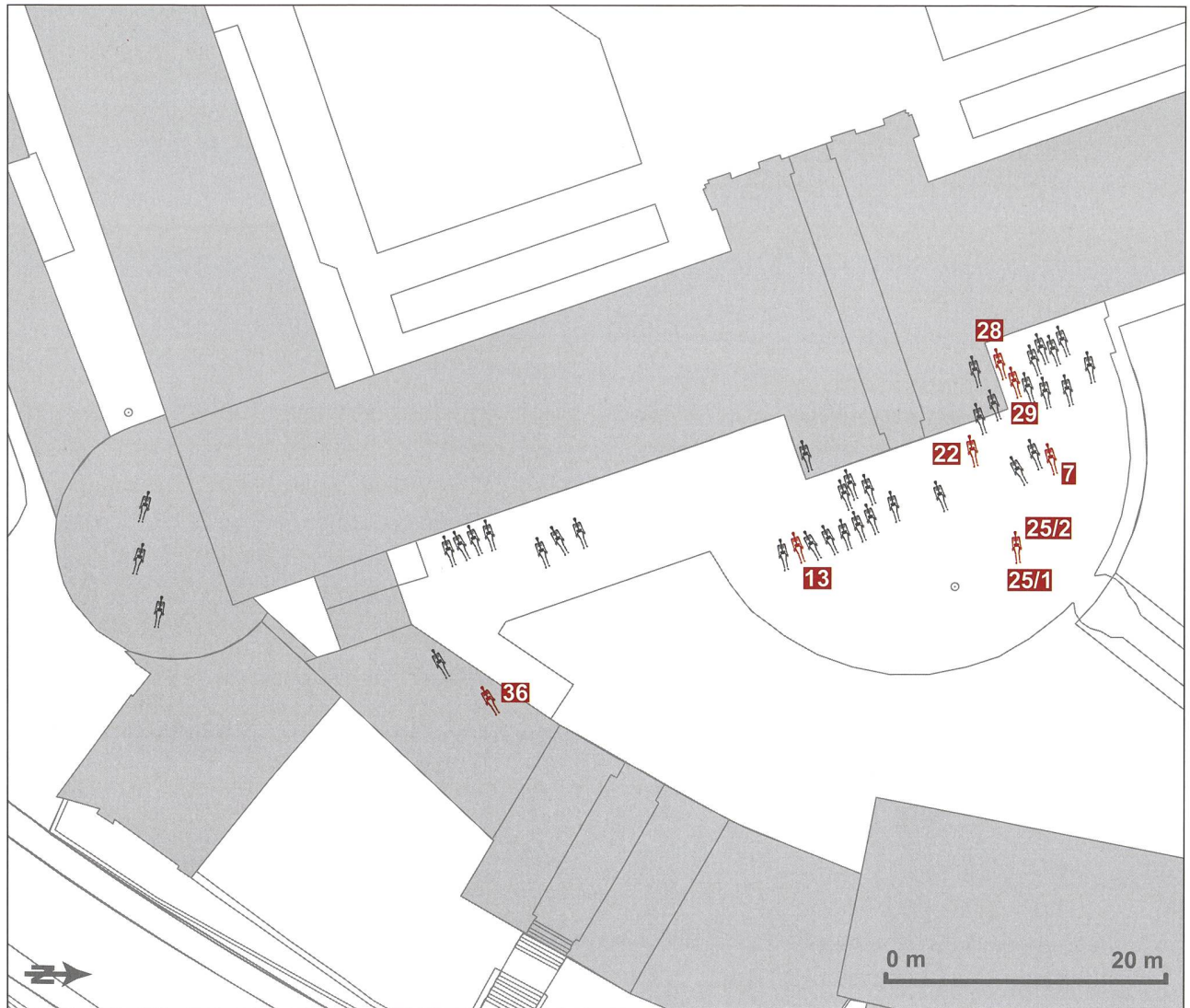
Sterbealter der Toten vom Kleinen Klosterhof.

de des Kleinen Klosterhofs einer der ältesten Klosterfriedhöfe befunden hatte.¹

Der Tote in Grab 13 war im 9. oder 10. Jahrhundert in Rückenlage bestattet worden. Der linke Arm war am Ellbogen abgewinkelt, so dass die Hand im Becken lag; der rechte Arm lag gestreckt der Seite entlang mit der Hand auf dem rechten Oberschenkel. Der Kopf war nach rechts gedreht. Der etwa 174 cm grosse Mann war im Alter von ungefähr 55 Jahren gestorben. Sein Gesundheitszustand war gut; starker Zahnsteinbefall lässt auf kohlehydratreiche Ernährung und weich gekochte Nahrung schliessen. Allerdings scheint er zum Zeitpunkt seines Todes an einer Kieferhöhlenvereiterung gelitten zu haben.

Schon während der Ausgrabung wurden massive prämortale Verletzungen festgestellt: Der rechte Oberarmkno-

¹ Steinhauser-Zimmermann 2007, 29–43.



Graberplan vom Kleinen Klosterhof mit Einfärbungen der C14-datierten Gräber. Plan KASG.

Grab Nr.	Labor- Nr.	Material	C14 Alter (BP)	Alter	
				1 Sigma (Wahrscheinlichkeit 68.2 %)	2 Sigma (Wahrscheinlichkeit 95.4 %)
Grab 7	ETH-18883	Holzkohle	1140 ± 55	720 – 739 AD (3.5%) 767 – 1022 AD (64.7%)	654 – 1175 AD (95.4%)
Grab 13	ETH-37909	Knochen	1145 ± 25	870 – 905 AD (23.1%) 915 – 970 AD (45.1%)	780 – 790 AD (2.2%) 800 – 980 AD (93.2%)
Grab 22	ETH-38587	Knochen	1260 ± 20	690 – 750 AD (60.4%) 760 – 775 AD (7.8%)	670 – 780 AD (93.5%) 790 – 810 AD (1.9%)
Grab 25/1	ETH-38588	Knochen	1260 ± 20	690 – 750 AD (60.4%) 760 – 775 AD (7.8%)	670 – 780 AD (93.5%) 790 – 810 AD (1.9%)
Grab 25/2	ETH-38589	Knochen	1075 ± 20	900 – 920 AD (17.1%) 960 – 1020 AD (51.1%)	890 – 930 AD (22.3%) 940 – 1020 AD (73.1%)
Grab 28	ETH-38590	Knochen	1295 ± 20	670 – 710 AD (43.8%) 745 – 770 AD (24.4%)	660 – 780 AD (95.4%)
Grab 29	ETH-38591	Knochen	1060 ± 20	980 – 1015 AD (68.2%)	890 – 920 AD (10.6%) 960 – 1030 AD (84.8%)
Grab 36	ETH-38592	Knochen	1355 ± 25	650 – 675 AD (68.2%)	630 – 700 AD (93.0%) 750 – 770 AD (2.4%)

C14-Datierungen der Skelette vom Kleinen Klosterhof.



Schädel aus Grab 13. Foto D. Eisenhart.

chen war teilweise durchtrennt und gebrochen; das Kinn war auf Höhe der Zahnwurzelspitzen durchtrennt, und im rechten Hinterhaupt klaffte eine etwa 8 cm lange Wunde.

Anthropologie, Rechtsmedizin und Archäologie spannen zusammen

Eine erste anthropologische Beurteilung erfolgte kurz nach der Ausgrabung durch Dr. Bruno Kaufmann. Als mögliche Ursache der schweren Hiebverletzungen vermutete er, der Mann sei von einem Reiter mit einem Schwert angegriffen worden; der genaue Ablauf des Angriffs blieb allerdings unklar.

Im Lauf der Jahre stellte sich die Frage nach einer Rekonstruktion des tatsächlichen Ablaufs immer drängender. Deshalb wurden die Skeletteile am 9. Mai 2005 zusammen mit Dr. med. Daniel Eisenhart und cand. med. Marco Celia vom Institut für Rechtsmedizin des Kantonsspitals St.Gallen noch einmal genau unter die Lupe genommen. Die Begutachtung des Schädels ergab als wahrscheinlich erste Verletzung einen Berstungsbruch am linken Scheitelbein. Dieser scheint durch einen spitzen



Breitbeil von Rorschach, St.Kolumban. Länge Stiel 63 cm. Foto KASG.

Gegenstand verursacht zu sein. Die vom Zentrum der Gewalteinwirkung ausgehende Bruchlinie verläuft nach hinten zum Hinterhauptbein. Dort endet an ihr eine zweite Bruchlinie, die von der Hiebverletzung mit Zentrum am rechten Scheitelbein ausgeht. Die Ursache der Knochenkorrosion rund um diese Hiebstelle blieb rätselhaft.

Der forensische Befund erlaubte eine erste vorläufige Rekonstruktion des Tatablaufs.² Weitere Überlegungen liessen darauf schliessen, dass die Tatwaffe höchstwahrscheinlich kein Schwert war: Die sehr kurzen Hiebverletzungen in den Knochen (etwa 8 cm) deuten auf eine entweder kurze oder geschwungene Klinge hin; früh- bis hochmittelalterliche Schwertschlingen waren gerade und hatten eine Länge von 80 – 100 cm. Zudem besteht die Wahrscheinlichkeit, dass die Schwertschlinge beim Hieb auf einen Liegenden im Boden stecken bleibt. Bei einer Nachstellung des Tatablaufs spielte der Zufall eine Rolle: Als «Tatwerkzeug» diente eine zu Ausstellungszwecken neu geschärfte Klinge eines hoch- bis spätmittelalterlichen linksbündigen Breitbeils, gefunden bei den Ausgrabungen in der Pfarrkirche St.Kolumban in Rorschach.³ Sie ist geschwungen und kurz genug, um klar begrenzte Bereiche zu beschädigen, die Gewichtsverteilung dieses Werkzeugs erlaubt einen raschen, zielgenauen Schlag, und der ca. 1 m lange Holm ermöglicht genügend Reichweite. Ausserdem besteht eine fast perfekte Übereinstimmung zwischen der Form der Verletzungen und der Form der Breitbeilklinge.⁴

Die Identifikation der möglichen Waffe führte zum Gedanken, dass hier nicht ein Angriff durch einen Reiter, sondern ein Kampf zu Fuss stattgefunden hatte.

Weitere Hinweise zum Tatablauf kamen von Dr. med. Stephan Bolliger vom Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern.⁵ Mit Hilfe von Vergleichsmaterial gelang es, den Ablauf des Geschehens noch genauer einzugrenzen. Heute steht fest, dass der Tote aus Grab 13 rückwärts

² Eisenhart und Steinhauser-Zimmermann 2007, 40.

³ Grüninger 1994, 29–36. Das Breitbeil wurde unter der Grabgrube der Priester-Bestattung Grab 6 der frühen Neuzeit gefunden. Es ist bis heute nicht publiziert, wurde 1994 aber in einer Ausstellung zum Abschluss der Restaurierung der Kirche präsentiert.

⁴ Ich danke Daniel Eisenhart und Marco Celia für die Bereitschaft, sich das Skelett aus Grab 13 anzusehen und zusammen mit Erwin Rigert zu diskutieren. – Die Versuche fanden am 4. September 2006 mit einem Breitbeil an einem Versuchsschädel statt.

⁵ Am 24. April 2009 durfte ich Schädel und Oberarm des Toten aus Grab 13 im Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern begutachten lassen. Ich danke Stephan Bolliger und Michael Bolliger ganz herzlich für die Überlegungen zum Tatablauf und zu den medizinischen Fragen.

stürzte und dabei am linken Hinterkopf eine Schädelfraktur erlitt. Er versuchte, den Kopf mit dem rechten Arm gegen den Angreifer zu schützen; dieser durchtrennte mit einem Hieb fast den ganzen Knochen des Oberarms, der danach noch brach. Der nächste Hieb wurde gegen den Kopf geführt und durchtrennte das Kinn. Der letzte Schlag traf die rechte Seite des Hinterkopfs und drang bis ins Gehirn. Durch die Eröffnung der Vene am Kopf konnte eine Luftblase zum Herz vordringen, was fast augenblicklich zum Tod führte.

Von der Analyse zur Bildergeschichte

Schon bald nach der Publikation der neuen Erkenntnisse im Jahr 2007 entstand die Idee, die anthropologischen und forensischen Ergebnisse in eine Art Lebensbild umzusetzen. Ein Anlass dazu ergab sich allerdings erst zu Beginn des Jahres 2009: Das Naturmuseum St.Gallen plante die Übernahme der Ausstellung «Knochen – ein ganz besonderes Material» vom Naturmuseum Thurgau und dem Museum für Archäologie Thurgau. Für die Station St.Gallen vom 7. November 2009 bis 7. März 2010 sollte sie mit st.gallischen Exponaten ergänzt werden. Dr. Toni Bürgin fragte die Kantonsarchäologie, ob allenfalls auch das Skelett aus Grab 13 mit den entsprechenden Erläuterungen präsentiert werden könnte. Der Vorschlag, dafür eine Bildergeschichte gestalten zu lassen, wurde begeistert aufgenommen. Nur: Wer sollte die Zeichnungen machen? Eine weitere Anfrage beim Institut für Rechtsmedizin St.Gallen war fällig. Dr. Daniel Eisenhart empfahl den damals am Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern tätigen Zeichner Michael Bolliger.

Der rekonstruierte Tatablauf bildete die Grundlage für Michael Bolligers Arbeit. Natürlich blieben viele Fragen zu klären:

- War der Tote ein Mönch oder zumindest ein Angehöriger des Klosters gewesen?
Da er im Friedhof des Klosters begraben worden war, dürfte er im Kloster gelebt haben. Darauf deuten auch das eher hohe Alter, die Körpergrösse und der gute Gesundheitszustand hin.
- Wer war der Angreifer?
Diese Frage musste offen bleiben; der Angreifer könnte sowohl ein Klosterangehöriger als auch ein Aussenste-

hender gewesen sein. Wir entschieden uns schliesslich, den Angreifer ebenfalls als Klosterangehörigen darzustellen.

- Wo hatte die Tat stattgefunden?
Die Tat kann sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Klosterbereichs stattgefunden haben. Deshalb verzichteten wir darauf, einen Hintergrund zu gestalten.
- Wie werden die Personen, die Verletzungen dargestellt (die Rekonstruktion sollte ja im Rahmen einer Ausstellung präsentiert werden, die auch von Kindern besucht wurde)?
Eine naturalistische Darstellung hätte wie ein Splatterfilm gewirkt und die Ausstellungsbesucherinnen und -besucher wahrscheinlich abgeschreckt. Hingegen war es uns wichtig, die Verletzungen am Skelett klar zu zeigen; dies geschah in Form einer Serie «technischer» Zeichnungen.

Das Ergebnis

Requiescat in pace

Das Skelett aus Grab 13 befindet sich heute im Depot der Interkantonalen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung anthropologischer Funde (IAG) in Aesch BL. Die anthropologische Sammlung der IAG dürfte weltweit eine der grössten anthropologischen Sammlungen sein. Sie bildet eine einzigartige Geschichtsquelle, die der Forschung zur Verfügung steht. Die Skelette werden mit dem gebotenen Respekt behandelt; das Depot ist offiziell als Friedhof anerkannt. Es ist durch die katholische Kirche eingeseignet und von der reformierten Kirche als «Würdiger Ort» bezeichnet worden.

Schon in den frühen handschriftlichen Quellen gibt es Hinweise auf klosterinterne Auseinandersetzungen, auf Rivalitäten zwischen einzelnen Klöstern und kriegerische Ereignisse; Todesopfer werden aber nur selten erwähnt. Die Ausgrabungen 1998 und die darauf folgenden Untersuchungen zeigten, dass solche Auseinandersetzungen aber doch hie und da sehr unglücklich verliefen. Interessanterweise ist bis heute keine schriftliche Quelle bekannt geworden, in der von einem Mord an einem Angehörigen des Klosters St.Gallen im 9. oder 10. Jahrhundert berichtet wird.⁶

Wahrscheinlich wird unbekannt bleiben, wer der Tote aus Grab 13 war, wer ihn weshalb umgebracht hat, und welche Folgen diese Tat hatte. Immerhin konnte dank der interdisziplinären Zusammenarbeit wenigstens der Tatablauf geklärt werden. Und obwohl der «Kriminalfall im Kloster St.Gallen» teilweise ungelöst bleibt, darf der Tote aus Grab 13 in Ruhe seine Auferstehung erwarten.

6 Ekkehard IV. weist in seinen «Casus Sancti Galli» darauf hin, dass beim Ungarneinfall im Jahr 926 nur drei Menschen starben: Die Inklusin Wiborada wurde in ihrer Zelle bei St.Mangen von den Ungarn erschlagen, und zwei Ungarn stürzten zu Tode, nachdem sie den Glockenturm erklettert hatten. Alle Klosterangehörigen und Siedlungsbewohner waren rechtzeitig evakuiert worden. (Ekkehard IV., 116–119. – Duft 1992. – Duft 1991, 159–160. – Schmuki 1999, 28–38.)

St.Gallen, kleiner Klosterhof, Grab 13 – Tätlicher Angriff mit Todesfolge im Kloster?

1998 wurde der Keller unter der Neuen Pfalz im St.Galler Klosterbezirk ausgebaut und erweitert. Dabei kamen die Reste eines alten Klosterfriedhofs mit über 40 Gräbern zum Vorschein. Anthropologische Untersuchungen erlaubten Aussagen zu Geschlecht, Sterbealter und Gesundheitszustand.

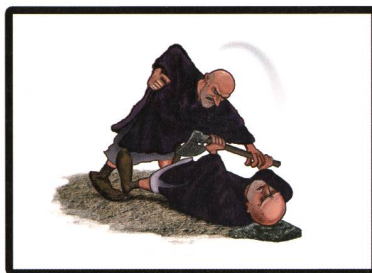
Der Tote in Grab 13 war in Rückenlage bestattet. Der linke Arm war am Ellbogen abgewinkelt, so dass die Hand im Becken lag; der rechte Arm lag gestreckt der Seite entlang mit der rechten Hand auf dem Oberschenkel. Der Kopf war nach rechts gedreht. Der etwa 174 cm grosse Mann war im Alter von ungefähr 55 Jahren gestorben. Sein Gesundheitszustand war gut; starker Zahnsteinbefall lässt auf kohlehydratreiche Ernährung und weich gekochte Nahrung schliessen. Die C14-Datierung zeigt, dass er im 10. Jahrhundert starb.

Am Skelett waren schon bei der Ausgrabung massive Hiebverletzungen an Schädel und Oberarm erkennbar. Diskussionen mit Mitarbeitern des Instituts für Rechtsmedizin St.Gallen sowie des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern erlaubten die Rekonstruktion des Tatablaufs. Die Tatwaffe war mit grosser Wahrscheinlichkeit ein linksbündiges Breitbeil.

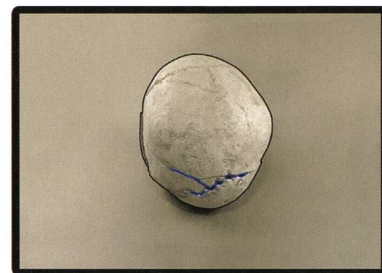
Die erste Verletzung ist ein Berstungsbruch am linken Scheitelbein. Dieser scheint durch einen spitzen Gegenstand verursacht zu sein. Die vom Zentrum der Gewalteinwirkung ausgehende Bruchlinie verläuft nach hinten zum Hinterhauptsbereich. Dort endet eine zweite Bruchlinie, die von einer etwa 8 cm langen Hiebverletzung mit Zentrum am rechten Scheitelbein ausgeht. Rund um diese Hiebverletzung, die den Schädel vollständig durchdringt, ist die Oberfläche des Knochens massiv korrodiert. Hiebverletzungen finden sich zudem am rechten Hinterhauptshöcker, am Unterkiefer rechts auf Höhe der Zahnwurzelspitzen und im oberen Drittel hinten am rechten Oberarmknochen.



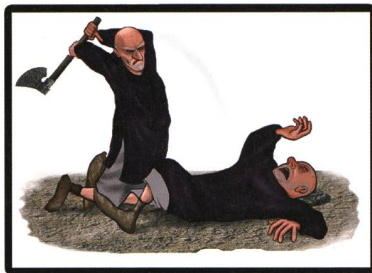
Das Skelett aus Grab 13 zeigt die Spuren eines tätlichen Angriffs mit Todesfolge. Der Tatablauf lässt sich rekonstruieren:



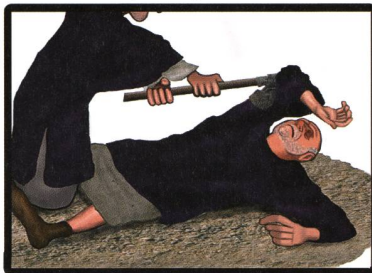
Der Mann wurde von vorne angegriffen und dabei umgestossen, wobei er mit dem Kopf an einem spitzen Gegenstand, vielleicht einem Stein, aufschlug.



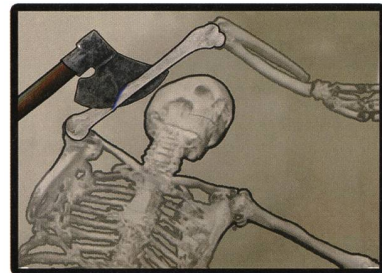
Dies bewirkte den ersten Schädelbruch, führte aber wahrscheinlich nicht zur sofortigen Bewusstlosigkeit ...



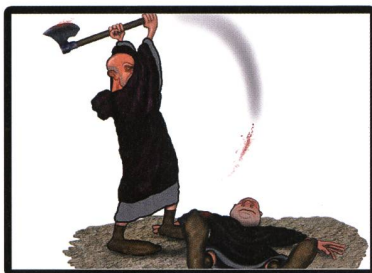
... denn das Opfer versuchte noch, mit dem rechten Arm den Kopf zu schützen.



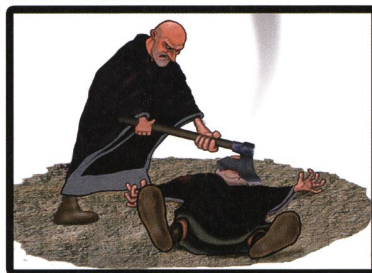
Der Angreifer führte dann einen Hieb gegen Gesicht und Oberarm, wobei er wahrscheinlich rechts hinter oder neben dem Kopf des Opfers stand.



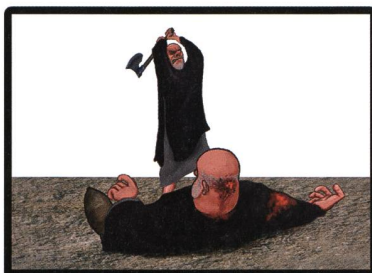
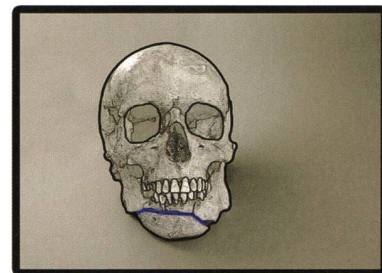
Dieser Hieb durchtrennte den Oberarmknochen fast vollständig.



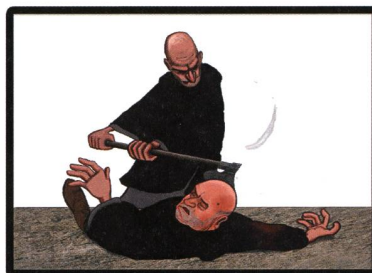
Der Arm rutschte vom Gesicht, wobei der Knochen vollständig brach.



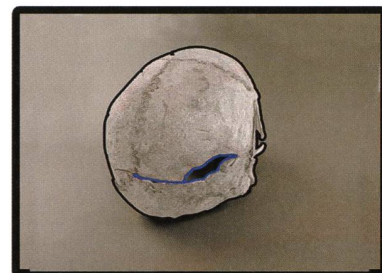
Ein zweiter Hieb traf das Kinn.



Der dritte Hieb durchdrang das rechte Scheitelbein des Liegenden und verletzte dabei auch das Gehirn.



Unmittelbare Folgen waren die Eröffnung der Vene am Kopf mit Lufteintritt. Sobald die Luftblase im Herzen angelangt war, erfolgte ein sofortiger Herzstillstand.



Unklar bleibt, wie die Schnittspur am Hinterhaupt und die korrodierte Stelle um die tödliche Verletzung zu erklären sind.

Mord und Totschlag

Eine juristische Betrachtung um den Toten in Grab 13

Oliver Orest Tschirky

«Denn hinderlich wie überall, ist hier der eigne Todesfall.»
(Wilhelm Busch)

Als das Delikt im 10. Jahrhundert verübt wurde, war die Rechtssammlung des oströmischen Kaisers Justinian (482–565) so weit verbreitet, dass sie die Grundlage für die europäische Rechtskultur bildete. Doch schon nach dem Zerfall des römischen Reiches um 500 bildeten sich die Stammesrechte heraus, die nicht an ein Territorium, sondern an einen Volksstamm geknüpft waren.⁷ Die Herrschenden erliessen – oft mit ihren Stammesältesten – Regeln, die vor allem der Befriedung der Gemeinschaft dienten. Für das Gebiet der heutigen Deutschschweiz war die Lex Alamannorum massgeblich. Die Stiftsbibliothek St.Gallen besitzt eine reich dekorierte Abschrift aus dem Jahr 793.⁸ Sie diente vermutlich dazu, dass im Einflussgebiet des Klosters «jeder nach seinem abgestammten Recht beurteilt» werden konnte.⁹ Wird davon ausgegangen, dass es sich bei Täter und Opfer um Alamannen handelt, kann der Codex als Beurteilungsgrundlage beigezogen werden.

Bei der Tötung von Grab 13 kann es sich juristisch um Mord oder Totschlag handeln. Die beiden Tötungsarten zu unterscheiden ist auch für heutige Juristen oft schwierig. Rechtshistorisch wird immer wieder die Auffassung vertreten, dass im Mittelalter zwischen den beiden Tatbeständen nicht genau differenziert wurde. Diese Meinung ist jedoch ungenau und beruht auf Übertragungsfehlern der mittelalterlichen Verhältnisse auf moderne Begrifflichkeiten.¹⁰ Der Sachsenspiegel beispielsweise kennt nur den Begriff «totslag», nicht aber Mord.¹¹ Die Gesetzgeber

unterschieden jedoch zahlreiche Tatumstände und Strafen.

Tatsächlich wurde schon im Mittelalter eine Tötung als Mord wahrgenommen, wenn sie vorsätzlich und heimtückisch geschah.¹² Mit anderen Worten: Wurde eine Tötung aus verwerflichen Motiven heimlich geplant und arglistig durchgeführt, galt sie als Mord. Ein Totschlag geschieht in der Regel im Affekt oder Jähzorn, zum Beispiel als Folge eines Streits. Aus diesen Gründen warteten gewiefte Mörder auf eine Gelegenheit, um im Wirtshaus oder an einem Fest unter Alkoholeinfluss einen Streit anzuzetteln und ihren Kontrahenten im Kampf zu erstechen. Dann galt die Tat als spontane Reaktion oder Notwehr und der Täter konnte mit einem milderem Urteil oder bestenfalls Freispruch rechnen.¹³

Gemäss rechtshistorischen Untersuchungen sind die meisten Tötungen im Mittelalter als Totschlag zu qualifizieren, weil sich Täter und Opfer kannten und viele Taten mit alltäglichen Arbeitsgeräten wie Messer, Beil und Hacke begangen wurden.¹⁴ Ob das teilweise Verbot in deutschen Städten, lange Messer auf sich zu tragen, eine wirkungsvolle Massnahme gegen Totschlag war, sei an dieser Stelle dahingestellt.¹⁵ Auf jeden Fall war die St.Galler Tatwaffe ein gewöhnliches Werkzeug. Aufgrund fehlender Hinweise auf kaltblütigen Mord gilt «in dubio pro reo» und die Tat kann nur als Totschlag abgeurteilt werden.

Die Lex Alamannorum kennt für Mord oder Tötung keine strafrechtlichen Sanktionen im modernen Sinn. Eine derartige Tat konnte in der Regel mit einer kompensatorischen Geldzahlung an die nächsten Angehörigen «geheilt» werden. Damit sollte eine Eskalation der Gewalt zu existenzbedrohenden Stammesfehden verhindert werden.¹⁶ Diese «Wergelder» für die Tötung eines Menschen waren abgestuft nach Schwere der Tat, Tiefe der Verletzung sowie Alter, Geschlecht und gesellschaftlicher Stellung des Opfers. Im vorliegenden Fall hätte der Täter bei seiner Vorgehensweise keine Notwehr geltend machen können. Da der Getötete sehr wahrscheinlich Mönch war, hätte der Täter nach der St.Galler Lex Alamannorum zur Sühne möglicherweise 300 Schillinge bezahlen müssen.¹⁷

7 Senn 2009, 5, 12.

8 Lex Alamannorum 1993.

9 Schmidt 1997, 269.

10 Schubert 2007, 208–209.

11 Scheele 1992, 136.

12 Im heutigen Recht zählen Vorsatz, Skrupellosigkeit und Verwerflichkeit als Voraussetzungen für Mord.

13 Scheele 1992, 93–95.

14 Diese Aussage geschieht unter der Voraussetzung, dass sich spätmittelalterliche Verhältnisse einer einzelnen Stadt auf das ganze Mittelalter übertragen lassen; vgl. Schüssler 1991, 117–193; Schüssler 1994, 148–271; Schüssler 1996, 247–278.

15 Schubert 2002, 196.

16 Schmidt 1997, 270.

17 Schmidt 1997, 270. Lex Alamannorum XII–XIII.LVIII.LXVIII. Für die Tötung eines freien Mannes mittleren Standes waren 200, für jene eines hohen Standes 240 Schillinge Wergeld vorgesehen. Der beste Ochse war 5 Tremisses (Drittelschilling) wert.

Bibliografie

- Duft, Johannes:* Die Abtei St.Gallen. Bd. II: Beiträge zur Kenntnis ihrer Persönlichkeiten. Sigmaringen 1991.
- Duft, Johannes:* Missura-Sipos Tibur: Die Ungarn in St.Gallen. St.Gallen 1992.
- Eisenhart, Daniel, Steinhauser-Zimmermann, Regula:* Grab 13 – Ein Mord wird enträtselt. 147. Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St.Gallen 2007, 40.
- Ekkehard IV.:* St.Galler Klostergeschichten. Darmstadt 2002 4.
- Grüninger, Irmgard:* Ausgrabungen in der Pfarrkirche St.Kolumban und Konstantius. In: Sankt Kolumban Rorschach, Innenrestaurierung 1992 bis 1994, Rorschach 1994.
- Lex Alamannorum.* Das Gesetz der Alemannen. Codex Sangallensis 731, Faksimile, Augsburg 1993.
- Scheele, F.:* «di sal man alle radebrechen». Todeswürdige Delikte und ihre Bestrafung in Text und Bild der Codices picturati des Sachsenspiegels, Bd. 1. Oldenburg 1992.
- Schmidt-Wiegand, R.:* Recht und Gesetz im frühen Mittelalter. Pactus und Lex Alamannorum. In: Die Alamannen, Stuttgart 1997, 269–274.
- Schmuki, Karl:* Der Einfall der Ungarn in Sankt Gallen im Jahre 926 in den Handschriftenschätzen der Stiftsbibliothek Sankt Gallen. In: Die Ungarn und die Abtei Sankt Gallen, hg. von Ungarisch Historischer Verein Zürich und Stiftsarchiv Sankt Gallen, Sankt Gallen und Budapest 1999.
- Schott, C.:* Lex Alamannorum. Das Gesetz der Alemannen. Text – Übersetzung – Kommentar zur Faksimile aus der Wandalgarius-Handschrift Codex Sangallensis 731, Augsburg 1993.
- Schubert, E.:* Latente Mobilität und bedingte Sesshaftigkeit im Spätmittelalter, IMIS-Beiträge 20, Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien, Universität Osnabrück, 2002, 45–65.
- Schubert, E.:* Räuber, Henker, Arme Sünder. Verbrechen und Strafen im Mittelalter, Darmstadt 2007.
- Schüssler, M.:* Statistische Untersuchung des Verbrechens in Nürnberg im Zeitraum von 1285 bis 1400, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, ZRG Germ. 108, Wien 1991, 117–193.
- Schüssler, M.:* Verbrechen im spätmittelalterlichen Olmütz. Statistische Untersuchung der Kriminalität im Osten des Heiligen Römischen Reiches, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, ZRG Germ. 111, Wien 1994, 148–271.
- Schüssler, M.:* Quantifizierung, Impressionen und Rechtstheorie. Ein Beispiel zur Geschichte und zum heutigen Stand der Forschung über Kriminalität im Europa des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, ZRG Germ. 113, Wien 1996, 247–278.
- Senn, M. et al.:* Rechtsgeschichte, 3. Auflage, Zürich 2009.
- Steinhauser-Zimmermann, Regula:* St.Gallen – Klosterareal: Kleiner Klosterhof, Klosterplatz, Pfalz und Zeughausturm. Auswertung der menschlichen Bestattungen und Streufunde der Ausgrabungen und archäologischen Baubegleitungen von 1953, 1998, 2000, 2002 und 2003. 147. Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St.Gallen 2007, 29–43.

